



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Aluminium-Krüger GmbH

Standort

Siemensstraße 19 in 33415 Verl

Anlagenbezeichnung

Entsorgungsanlage

Datum der Überwachung

09.04.2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 9,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 21,5 Stunden

Gesamtdauer: 31,0 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage



Datum der Veröffentlichung: 26. November 2024

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- BImSchG
- KrWG

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die Registerauszüge der Abfälle entsprechen nicht den Anforderungen.
2. Nicht durchgeführte Sachverständigenprüfung der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Schrotten mit wassergefährdenden Anhaftungen.
3. Es wurden bauliche Veränderungen vorgenommen, die nicht Bestandteil des Lageplans sind.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Es wurden Lagerbereiche geschaffen, die nicht Bestandteil der Genehmigungslage sind.
2. Elektroaltgeräte wurden ohne wetterfeste Abdeckung und nicht bruch sicher gelagert.
3. Es wurden Abfälle gelagert, ohne dass die dazugehörigen Abfallschlüssel (AVV) genehmigt sind.
4. Lagerung von restentleerten Behältern und Verpackungen auf einer unbefestigten Fläche.
5. Wesentliche Änderung der Lage der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Schrotten mit wassergefährdenden Anhaftungen ohne Anzeige bzw. erneute Eignungsfeststellung.
6. Kein ausreichender Witterungsschutz der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Schrotten mit wassergefährdenden Anhaftungen.
7. Rückhalteeinrichtung der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Schrotten mit wassergefährdenden Anhaftungen mit wurden mit Abläufen versehen.
8. Mit Flüssigkeit gefüllte Rückhalteeinrichtung des Fass- und Gebindelagers.
9. Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einwandiger Containermulde ohne Rückhalteeinrichtung.
10. Lagerung von allgemein wassergefährdendem Grünschnitt auf einer unbefestigten Fläche.
11. Nicht ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung der Späne-Brikettieranlage.
12. Verunreinigte Rückhalteeinrichtung der Späne-Brikettieranlage.



Datum der Veröffentlichung: 26. November 2024

Seite 3 von 3

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

Keine

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben